

1. Denkmalschutz im Wandel – Einführende Bemerkungen

Wilfried Lipp

1. **Schutz**
2. **Fokus Denkmal**
 - 2.1. Entwicklungen im Zeitraffer
3. **Wirkungen und Ursachen**
 - 3.1. Leitkultur Ökonomie
4. **Recht**

1. Schutz

Schutz zählt zu den Urbedürfnissen des Menschen. Nach Johann Gottfried Herders bekannter, von Helmuth Plessner und Arnold Gehlen lancierter Definition des Menschen als „Mängelwesen“ ist der Mensch von Natur aus defizitär ausgestattet.¹ Um leben – um überleben – zu können, bedarf der Mensch der Kultur. Kultur ist überlebensnotwendige Kompensation von Mängeln, von „Knappheit“. Schutz ist eine fundamentale Kulturleistung.

Aus dieser elementaren Bedürftigkeit heraus ist der Mensch genötigt, Schutz zu suchen, zu schaffen, zu sichern und zu bieten. Und das bedeutet als zentrale Aufgabe: „Behausungen“ zu errichten. Schutz ist intentional auf Nachhaltigkeit und Dauer angelegt. Immobile Schutzeinrichtungen sind dafür paradigmatisch: ob Höhle oder Urhütte, Burg, Bürger- oder Hochhaus, Gäste- oder Gotteshaus, Katakomben oder Kathedralen, Pyramiden oder Paläste: immer geht es um Schutz und Beschützen der Lebenden (und der Toten), der (Macht-)Verhältnisse und der damit verbundenen Sitten, Bräuche und Traditionen.

In der Verbindung von Schutz und Dauer liegt ein „denkmalhaftes“ Grundelement: von den magisch-mythisch konnotierten Malen der Frühgeschichte über die architektonischen Monumentalisierungen der wechselnden Herrschaftsgeschichten seit den Hochkulturen „ab urbe condita“ bis in die Moderne: jede Epoche suchte und sucht sich auf ihre Weise zu „verewigen“.

Die Entwicklung „denkmalhafter“ Repräsentation – befördert aus dem biotischen Grundbedürfnis des Schutzes heraus – ist also von jeher ein durchgehendes

¹ Plessner, Die Stufen des Organischen und der Mensch. Einleitung in die Philosophische Anthropologie (1905); Gehlen, Anthropologische Forschung (1961).

Muster. Ganz im Sinne des „Im-Gedächtnis-Behaltens“, also im Sinne dessen, was der Begriff „monumentum“ bedeutet.²

Schutz hat einen Motor: die Gefahr. Das erklärt unter anderem, warum im Laufe der neuzeitlichen Entwicklungen mit ihren spezifischen Gefährdungspotenzialen neben dem Schutz des Individuums und der Gemeinschaft und dem Schutz vor der Natur auch der Schutz der Natur und der Lebensgrundlagen selbst an Bedeutung gewinnt. Diese Erweiterung der Schutzperspektiven umfasst auch eine neue Sicht auf die verlustbedrohten Herkunftsbestände. Natur und Geschichte werden als Potenziale der Identitätsfindung einer sich allmählich ab der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts aus den feudalen Strukturen emanzipierenden „bürgerlichen“ Gesellschaft entdeckt.

2. Fokus Denkmal

In diese Übergangsperiode der sog. „Sattelzeit“ fällt auch die Genese des „modernen“ Denkmalbegriffs und damit die Klärung der Fragen: Was ist ein Denkmal? Was kann Denkmal sein?

Das Hauptaugenmerk lag zunächst bei den „nationalen“, „kollektiv“ getragenen und „identifikativ“ zu begründenden Zeugnissen des Mittelalters. Das Vollendungsprojekt des Kölner Doms von 1842 bis 1880 steht dafür beispielhaft. Der selektiven Konzentration auf eine bestimmte Epoche und deren repräsentative Gattungen ging erstaunlicherweise eine – bis heute gültige – ganz allgemeine und kategorial offene Denkmal-Definition, die Johann Martin Chladenius bereits 1752 formulierte, voraus. Danach ist *„Denkmahl [...] nemlich jedes Werk, welches vermögend ist, die Menschen von vergangenen Dingen zu belehren“*.³ Die Auslegung von Chladenius – mit dem pädagogischen Fingerzeig von „historia magistra vitae“ – birgt keine normativen Festlegungen, sondern kalkuliert den Wandel gesellschaftlicher Werte, die sich auch in einem sich verändernden Denkmalbewusstsein manifestieren. In den wechselnden Antworten auf die Fragen des „was“ und „wie“ zu „Bewahrenden“ prägt die Denkmalpflege ihrerseits Geschichte.

2.1. Entwicklungen im Zeitraffer

Von der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts stehen mythisch geladene, romantisch reinterpretierte und kollektiv getragene „erhabene“ Monumente im Fokus des Denkmalbewusstseins: Symbole einer großen „gemeinsamen Vergangenheit“, auf der sich eine neue bürgerliche Gesellschaft zu gründen und zu einen sucht.

2 Vom lateinischen *monere* (behalten) und *mens* (Sinn).

3 Chladenius, Allgemeine Geschichtswissenschaft worinnen der Grund zu einer neuen Einsicht in allen Arten der Gelahrtheit geleyet wird (1752) 354.

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts spiegelt die Monumentalisierung von Architektur und Städtebau die Denkmalperspektiven: Fortführung, Steigerung, synkretistische Vermischung und serielle Produktion aus dem Fundus der Geschichte. Träger und Adressaten sind die Gründerzeitmagnaten: Kirche, verbürgerlichender Adel und „aristokratisierendes“ (Groß-)Bürgertum. Eine demonstrative „Schauseiten-Kultur“ für die allgemeine Öffentlichkeit ist das Ergebnis. Die historistischen Neuschöpfungen verursachten indes gewaltige Verluste des „authentisch“ Historischen. Beispiel: Paris, „*Hauptstadt des 19. Jahrhunderts*“,⁴ basierend auf der „*Haussmannisierung*“ der Metropole 1853 bis 1870, der die historische Altstadt für die Errichtung eines Boulevard-Straßennetzes zum Opfer fiel (Baron Georges-Eugène Haussmann, Präfekt von Paris).

Um 1900 erfolgt ein kontrapunktischer Paradigmenwechsel in der Denkmalbewertung: vom großen, mit dem Ballast der Geschichte beladenen Denkmal zum Kleinen und Kleinstädtischen, Unbekannten und Verborgenen, zum „Malerischen“, zum Alten an sich. Gefühl und Stimmung avancieren zu Denkmal-Beurteilungskriterien. Es ist das – von Alois Riegls „*Alterswert*“-Philosophie⁵ getragene – Angebot an die zunehmend bildungsfernen Schichten der Gesellschaft. Eine Denkmal-Offerte für „das Volk“.

Nach dem Ersten Weltkrieg erfolgt ein abermaliger Richtungswechsel: Der „Ernüchterung“ durch die Kriegsfolgen und entsprechend der „neuen Sachlichkeit“ der gesellschaftlichen Orientierungen wird die Phase der Emotionalisierung von einer Periode der Ent-Emotionalisierung abgelöst. Verwissenschaftlichung und Versachlichung rücken ins Zentrum. Allgemeine Grundsätze und international verbindliche „principles“ sollen helfen, denkmalrelevantes Handeln auf eine „objektiv“ überprüfbare und nachvollziehbare Basis zu bringen. Die Charta von Athen 1931 und die Charta von Venedig 1964 sind die Kennmarken dazu. Physische, materielle „Substanz“ und wissenschaftlicher „Befund“ werden zu Schlüsselkriterien für die Objektivität denkmalpflegerischer Theorie und Praxis. Das „Alte“ wird vom „Neuen“ getrennt. Das Terrain – die Zuständigkeit – der Denkmalpflege wird abgezirkelt.

Nach dem Zweiten Weltkrieg dominiert zunächst die Diskussion um Wiederherstellung und Anpassung, Abbruch und Erneuerung. Trägerin und Adressatin dieser Fragen ist eine zwischen „Erinnern“ und „Vergessen“, „Vergangenheitsbewältigung“ und „Zukunftshoffnung“ innerlich gesplante Gesellschaft. „Erlösung“ daraus: Verdrängung und Flucht aus der Vergangenheit ins geschichtsvergessene „Wirtschaftswunder“.

Die „nachgeholte“ Moderne, architektonisch von der Politik und Praxis von CIAM (Congrès Internationaux d'Architecture Moderne) geleitet, stilistisch und ökonomisch

4 Der Ausdruck stammt von *Benjamin*, Das Passagen-Werk (1935).

5 *Riegl*, Der moderne Denkmalkultus (1903).

misch mündend in tristem Bauwirtschaftsfunktionalismus, hinterließ bezogen auf das ohnedies schon verlustbetroffene baukulturelle Erbe eine weitere Spur der Devastierung. „*Die Unwirtlichkeit unserer Städte*“⁶ war vornehmlich auch das Ergebnis eines gegenüber der Demolierungseuphorie dieser Zeit ohnmächtig gewordenen Denkmalbewusstseins.

Das europäische Denkmalschutzjahr 1975⁷ war der Kulminationspunkt einer in mühsamen Serpentinaen erklommenen Rück-Kehre eines allgemeinen Denkmalinteresses mit dem Ergebnis der Pluralisierung und Demokratisierung der Materie Denkmal unter dem Titel der „*Erweiterung des Denkmalbegriffes*“.⁸ Neben der Bedachtnahme auf bislang unbeachtete, aber durch die „Permanenz der Gefährdung“ ins Bewusstsein gerückte Kategorien hatte die Erweiterung auch eine Erosion des denkmalpflegerischen Common Sense zur Folge. Schutzziele zerfielen in die Partikularität von Gruppen und Einzelinteressen: „*Jedem sein Denkmal*“.⁹ Ein Slogan für die Ansprüche einer wachsenden „Ego-Gesellschaft“.¹⁰

Ab der Jahrtausendwende steht als bisher letzte Ver-Wandlung des Definitionsspektrums von „Denkmal“ der Transfer auf die Metaebene des Immateriellen. Digitale Techniken ergänzen hilfreich traditionelle konservatorische Praktiken, erschließen aber auch ganz neue virtuelle Denkmalwelten. Dieser komplexe Hintergrund bildet die Denkmal-Realität von heute. In „genius loci“ und „spirit of place“ finden diese entmaterialisierten Denkmalsphären ihre interpretationsoffenen Zufluchten.

3. Wirkungen und Ursachen

Die Auswirkungen sind evident und Ausdruck eines teilweise eskalationsbeschleunigten Denkmalwerte-Wandels: von der *Dominanz der Dauer* zur *Permanenz der Veränderung*.

Die Schlagworte dafür lauten:

- Emporwertung des Schauwerts und Fragmentierung des Substanzwerts (Fassadismus und Entkernung; Inszenierung von Bildern einschließlich Rekonstruktion und Simulation);
- Positivierung von Kontrast (von Alt und Neu, Neben- und Übereinander, von Fragment und Relikt, Gleichzeitigkeit des Ungleichzeitigen);
- Akzeptanz für technische, soziale, ökologische, wirtschaftliche und funktionale „Erfordernisse“.

6 Mitscherlich, *Die Unwirtlichkeit unserer Städte*. Anstiftung zum Unfrieden (1965).

7 Falser/Lipp, *Eine Zukunft für unsere Vergangenheit* (2015).

8 Sauerländer, *Erweiterung des Denkmalbegriffs? in Lipp* (Hrsg.), *Denkmal – Werte – Gesellschaft: Zur Pluralität des Denkmalbegriffs* (1993) 120–149.

9 Lipp, *Kultur des Bewahrens. Schrägansichten zur Denkmalpflege* (2008) 159.

10 Leithschuh, *Ich zuerst! Eine Gesellschaft auf dem Ego-Trip* (2018).

3. Verfassungsrechtliche Grundlagen und Abgrenzungen

Erika Carola Pieler

1. Kompetenzrechtliche Grundlage

2. Abgrenzungen

2.1. Naturobjekte

2.1.1. Park- und Gartenanlagen

2.1.2. Archäologische Denkmale

2.2. Abgrenzung zu anderen Materien

2.2.1. Umgebungsschutz

2.2.2. Ortsbildschutz

2.2.3. Kulturlandschaften

3. Denkmalschutz und Eigentum

3.1. Eigentumseingriff

3.2. Erhaltungspflicht

3.3. Grundsatz der geringstmöglichen Unterschutzstellung und Verhältnismäßigkeit

1. Kompetenzrechtliche Grundlage

Als im Jahr 1923 das DMSG erlassen wurde, enthielt die österreichische Bundesverfassung noch keine Verteilung der Kompetenzen zwischen dem Bund und den Ländern. Die Materie Denkmalschutz wurde damals weit ausgelegt und mitunter auch auf Naturdenkmale erstreckt.¹ Erst mit der am 1.10.1925 in Kraft getretenen Bundes-Verfassungsnovelle 1925 erfolgte eine Kompetenzverteilung. Seitdem ordnet die österreichische Bundesverfassung (B-VG) die Angelegenheiten des Denkmalschutzes in Gesetzgebung und Vollziehung dem Bund zu (Art 10 Abs 1 Z 13 B-VG).²

Gemäß Art 102 Abs 2 B-VG erfolgt die Vollziehung in unmittelbarer Bundesverwaltung. Zuständige Behörde ist idR das Bundesdenkmalamt (BDA). Infolgedessen besteht gemäß Art 131 Abs 2 B-VG auch eine Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts (BVwG) für Beschwerden. Ausnahmen dazu werden in Kap 4: 2.1.2. und Kap 4: 2.2.1. dargestellt.

1 *Kraft*, Der Historische Garten als Kulturdenkmal (2002) 12 ff; *Frodl-Kraft*, Gefährdetes Erbe. Österreichs Denkmalschutz und Denkmalpflege 1918–1945 im Prisma der Zeitgeschichte (1997) 78 ff.

2 Zu verfassungsrechtlichen Aspekten des Denkmalschutzes s *Blauensteiner*, Denkmalschutzrecht im Überblick (2006) 31 ff.

2. Abgrenzungen

2.1. Naturobjekte

Aufgrund des ursprünglich weiten Verständnisses von Denkmalschutz kam es in der Vergangenheit zu Unklarheiten bei der Auslegung des Denkmalbegriffs und der Abgrenzung insb zur Materie „Naturschutz“, welche nach Art 15 B-VG Landeskompetenz ist. Folglich wurde mehrfach der VfGH, welchem die Kompetenzfeststellung obliegt, angerufen. Zwei Erkenntnisse des VfGH sind in diesem Zusammenhang von großer Bedeutung:

Im Jahr 1929 stellte der VfGH klar, dass der Schutz von Naturdenkmalen (im Konkreten stellte sich die Frage betreffend Naturhöhlen) nicht unter die Bundeskompetenz Denkmalschutz falle und der Begriff Denkmal ein „*künstliches Menschenwerk*“ meine.³ Zweck dieses künstlichen Menschenwerks sei die Erinnerung, das Gedenken an einen Wert, etwa einen bedeutenden Menschen, ein historisches Ereignis usw. Es sei dieses wertvolle Objekt im Bewusstsein der Menschen gegen das Vergessen zu schützen. Das Denkmal sei somit dem ursprünglichen Sinne nach Mittel, nicht Selbstzweck, sei Schutz und nicht selbst Geschütztes. Das Naturdenkmal sei aber niemals Mittel des Schutzes eines anderen Objektes, sondern stets Selbstzweck.

Im Jahr 1964 erkannte der VfGH, dass menschliche und tierische Skelette, die nur Zeugnis menschlichen Daseins sind, keine Denkmale iSd Art 10 Abs 1 Z 13 B-VG seien.⁴ Sie könnten es jedoch sein, soweit sie Gegenstand der gestaltenden Bearbeitung durch den Menschen waren oder mit Denkmalen eine Einheit bilden. Felder, Alleen und Parkanlagen und sonstige derartige Erscheinungsformen der gestalteten Natur seien keine Denkmale. Der VfGH bediente sich hierbei der Versteinerungsmethode, wonach den Kompetenzen jene Bedeutung zu unterlegen ist, die ihnen im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Kompetenzbestimmungen (1.10.1925) zukam. Er stellte somit klar, was bereits seit 1925 zu gelten hatte, nämlich dass Naturdenkmale nicht unter die Kompetenz Denkmalschutz fallen. Es ist folglich nicht möglich, zB alte Bäume, Höhlen, Versteinerungen udgl aufgrund des DMSG zu schützen.

Der Gesetzgeber reagierte auf dieses Erkenntnis und fügte dem § 1 Abs 1 DMSG (Denkmalbegriff) das Kriterium „*von Menschen geschaffen*“ bei.⁵ Naturgebilde, die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben und damit als Naturdenkmale gelten, zählen hingegen zur Landeskompetenz Naturschutz.⁶

3 VfGH 22.10.1929, G 4/29; Kraft, Der Historische Garten als Kulturdenkmal (2002) 21 ff.

4 VfGH 19.3.1964, K II-4/63; Rechtssatz kundgemacht in BGBl 1965/140. S dazu Kraft, Der Historische Garten als Kulturdenkmal (2002) 31 ff.

5 DMSG-Novelle 1978, BGBl 1978/167.

6 Vgl zB § 28 Wiener Naturschutzgesetz; § 12 NÖ Naturschutzgesetz 2000; § 16 Oö Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001; § 11 Steiermärkisches Naturschutzgesetz 2017.

2.1.1. Park- und Gartenanlagen

Aus fachlicher Sicht wurde die Einengung des Denkmalbegriffs auf von Menschen geschaffene Gegenstände kritisch gesehen,⁷ weil es Bereiche geben kann, wo Kultur und Natur in enger Beziehung zueinander stehen. Durch die DMSG-Novelle 1999 wurde den Forderungen der Fachwelt insofern Rechnung getragen, als die Bundeskompetenz Denkmalschutz um 56, im Anhang 2 zum DMSG konkret genannte Park- und Gartenanlagen auf Verfassungsebene erweitert wurde.⁸ Diese kulturell hochbedeutenden Anlagen, welche in Verbindung mit Baudenkmalen stehen, sind auch hinsichtlich jener Teile, die aus gestalteter Natur bestehen, Denkmale (§ 1 Abs 12 DMSG) und können somit vom BDA unter Denkmalschutz gestellt werden.⁹

2.1.2. Archäologische Denkmale

Im Falle von archäologischen Denkmälern ist zu berücksichtigen, dass natürliche Objekte wie zB Skelette als menschliche und tierische Überreste oder auch Steine und Muschelschalen als Grabbeigaben so lange den Schutz des DMSG genießen, als sie sich in situ an der Fundstelle (zB in einem urgeschichtlichen Bestattungskontext) befinden und dort eine Einheit mit Denkmälern iSd oben zitierten Judikatur des VfGH bilden.¹⁰ Nach ihrer Entnahme unterliegen sie jedoch nicht mehr dem Denkmalbegriff.¹¹ Aus archäologisch-fachlicher Sicht mag dies bedauerlich erscheinen, weil damit ein einheitlicher Schutz unmöglich ist und die weitere wissenschaftliche Bearbeitung bzw behördliche Betreuung erschwert sein könnte.

2.2. Abgrenzung zu anderen Materien

Das DMSG nennt als Schutzgegenstand Denkmale und Ensembles (§ 1 Abs 1 DMSG). Durchgänge, Höfe und sonstige Freiflächen zählen ggf auch dazu (§ 1 Abs 5 DMSG). Alle darüber hinausgehenden Bereiche wie die Umgebung eines Denkmals, das Ortsbild oder Kulturlandschaften sind nicht von der Bundes-

7 S zB Hajós, Das „Parkerkenntnis“ des Verfassungsgerichtshofes (1964) aus kunsthistorischer Sicht, ÖZKD 1991, 196.

8 BGBl I 1999/170; Kraft, Der Historische Garten als Kulturdenkmal (2002) 48.

9 Blauensteiner, Denkmalschutzrecht im Überblick (2006) 34 f.

10 Pieler, Zum Begriff des Denkmals im österreichischen Recht. Entstehung – Entwicklung – Ausblick, in Odendahl/Weber, Kulturgüterschutz – Kunstrecht – Kulturrecht (2010) 33 f.

11 Mit dieser Frage setzten sich Behörden und Wissenschaft nach dem Fund des „Mannes im Eis“, einer über 5.000 Jahre alten Mumie eines Mannes aus den Ötztaler Alpen, welcher teilweise bekleidet war, Ausrüstungsgegenstände bei sich trug und tätowiert war, auseinander. Weber, Ist der „Ötzi“ ein Denkmal? Kulturgüterschutzrechtliche Aspekte von archäologischen Funden, ÖJZ 1992, 673, vertrat die Ansicht, dass die Leiche als Denkmal zu qualifizieren sei, weil sie eine Einheit mit den Ausrüstungsgegenständen bilde. Eine Diskussion aufgrund des österreichischen DMSG erübrigte sich jedoch, weil der „Mann im Eis“ – wie sich letztlich herausstellte – auf italienischem Boden gefunden wurde.

kompetenz Denkmalschutz umfasst, doch gilt es zu bedenken, dass es in der Realität fachlich und rechtlich Berührungspunkte geben kann. Da es seitens der im Denkmalschutz tätigen Fachwelt stets ein Bestreben gab, Denkmale und historische Landschaften sehr umfassend zu bewahren, kam es in der Vergangenheit auch zur Befassung des VfGH und soll idF auf richtungsweisende Entscheidungen zu Abgrenzungsfragen eingegangen werden.

2.2.1. Umgebungsschutz

Vor dem Hintergrund des Europäischen Denkmalschutzjahres 1975¹² war beabsichtigt, auch die Umgebung eines Denkmals besser zu schützen, weil § 8 DMSG idF von 1923 unter Veränderungen der Umgebung deklarativ lediglich Reklameschilder, Schaukästen, Aufschriften udgl anführte. Mit der DMSG-Novelle 1978 wurde sodann die gewünschte Erweiterung erzielt, indem in § 8 Abs 1 DMSG idF von 1978 zur Veränderung in der Umgebung eines Denkmals deklarativ neben den schon bisher im Gesetz enthaltenen Reklameschildern, Schaukästen und Aufschriften auch Kioske, Tankstellen oder sonstige störende Bauten angeführt wurden. Dieser weitreichende Umgebungsschutz währte jedoch nicht lange, weil die entsprechende gesetzliche Regelung vom VfGH im Jahr 1995 als verfassungswidrig aufgehoben wurde:¹³

Auf den Kompetenztatbestand „Denkmalschutz“ können nicht auch Regelungen gestützt werden, die die Errichtung von Bauten, insbesondere von Gebäuden, in der Umgebung von unbeweglichen Denkmalen zu dem Zweck verbieten oder (auch nur) beschränken, um ein unbewegliches Denkmal gegen Beeinträchtigungen seiner überlieferten Erscheinung oder künstlerischen Wirkung zu schützen. Die Zuständigkeit zur Erlassung derartiger Regelungen liegt in der gemäß Art 15 Abs 1 B-VG bei den Ländern verbliebenen Generalkompetenz zur Gesetzgebung.

Aufgrund dieser Entscheidung des VfGH sieht folglich auch das geltende DMSG in seinem § 7 Abs 1 unter der Überschrift „Umgebungsschutz“ lediglich einen eingeschränkten Umgebungsschutz betreffend die Anbringung von Reklameschildern, Schaukästen, Aufschriften udgl vor. Da einer derartigen Anbringung aber auch mit den ohnehin bestehenden Bestimmungen des § 4 Abs 2 DMSG (Veränderungsverbot) entgegengewirkt werden kann, ist zu folgern, dass das DMSG keinen „effektiven“ Schutz der Umgebung eines Denkmals kennt. Sollte diese geschützt werden, bedarf es insb baurechtlicher Bestimmungen, für welche die Länder kompetenzmäßig zuständig sind.¹⁴

12 Pieler, Die Auswirkungen des Europäischen Denkmalschutzjahres auf die österreichische Denkmallegistik. Erträge – Hoffnungen – Defizite, in *Falser/Lipp*, Eine Zukunft für unsere Vergangenheit (2015) 497.

13 VfGH 29.9.1995, G 50/95.

14 Vgl VfGH 29.9.1995, G 50/95.

2.2.2. Ortsbildschutz

In einem engen inhaltlichen Zusammenhang mit dem im DMSG geregelten Ensembleschutz stehen der Ortsbildschutz und die Altstadtterhaltung. Was den Ortsbildschutz betrifft, entschied der VfGH, dass die Regelung des Ortsbildschutzes und der Ortsbildgestaltung zum Bereich des Baurechts gehöre und folglich Länderkompetenz sei. Denkmalschutz bedeute die Erhaltung von Baudenkmalen ihrer historischen, künstlerischen oder sonst kulturellen Bedeutung wegen um ihres besonderen (eigenen) Wertes willen.¹⁵

Während der Ortsbildschutz den Schutz der äußeren Erscheinung eines Gebäudes bezweckt, bedeutet Denkmalschutz einen Substanzschutz und ist eine Unterschutzstellung alleine aus Gründen des Ortsbildschutzes nicht möglich.¹⁶ In der Praxis kommt es regelmäßig vor, dass sich innerhalb einer Ortsbildschutzzone auch denkmalgeschützte Objekte befinden – diese unterliegen sodann beiden Schutzregimen. Schutzzonen und die Ausgestaltung und Ausstattung öffentlicher Bereiche fallen in die Kompetenz der Länder.

Vor allem im Zuge des Europäischen Denkmalschutzjahres 1975 gab es Bestrebungen, auch diese Bereiche im DMSG zu regeln.¹⁷ Folglich sah die Regierungsvorlage zur DMSG-Novelle 1978 in § 1 Abs 3 vor, dass „geschlossen verbaute Zonen organisch gewachsener Ensembles, wie zum Beispiel Stadtkerne, Plätze, Straßenzüge“ in ihrer äußeren Erscheinung durch Verordnung geschützt werden können. Die Möglichkeit, im Verordnungsweg zu schützen, sollte aber nur in Bezug auf das äußere Erscheinungsbild gelten.¹⁸ Als die Regierungsvorlage am 19.1.1978 im Ausschuss für Wissenschaft und Forschung behandelt wurde, lag jedoch bereits die oben erwähnte Entscheidung des VfGH vom 11.3.1976, G 30/74, vor. Folglich wurde im Ausschuss für Wissenschaft und Forschung der Abs 3 des vorgeschlagenen § 1 DMSG

in Anbetracht der bereits geltenden oder schon in Vorbereitung befindlichen Altstadt-erhaltungs- und Ortsbildschutzgesetze, welche als Ausfluß der Kompetenz der Länder auf dem Gebiete des Ortsbildschutzes und der Ortsbildpflege die charakteristische Erscheinung größerer Teile von Städten und kleinen Ortschaften schützen,

gestrichen.¹⁹

¹⁵ VfGH 11.3.1976, G 30/74 und G 6/75.

¹⁶ VwGH 15.9.1994, 93/09/0035 und 30.6.1994, 93/09/0228; *Blauensteiner*, Denkmalschutzrecht im Überblick (2006) 35 ff.

¹⁷ S dazu *Pieler*, Die Auswirkungen des Europäischen Denkmalschutzjahres auf die österreichische Denkmalregistik. Erträge – Hoffnungen – Defizite, in *Falser/Lipp*, Eine Zukunft für unsere Vergangenheit (2015) 495 f.

¹⁸ ErläutRV 308 BlgNR 14. GP 10.

¹⁹ AB 795 BlgNR 14. GP 1.